



Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

Mit Verfügung des kantonalen Steueramtes vom 01. Dezember 1988, letztmals bestätigt mit Verfügung des kantonalen Steueramtes Zürich vom 13. Juni 2008, wurde der Verein **ADRA, Adventistische Entwicklungs- und Katastrophenhilfe**, mit Sitz in Zürich, gestützt auf § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken steuerfrei erklärt (AFD 08/10 334).

Nach Einsicht in die am 26. Februar 2013 und 12. März 2013 eingereichten Unterlagen (u.a. geänderte Statuten vom 03. Mai 2012) kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 61 lit. g StG sowie von Art. 56 lit. g DBG weiterhin gegeben sind. Die seinerzeit gewährte Steuerbefreiung ist entsprechend zu bestätigen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der Verein **ADRA, Adventistische Entwicklungs- und Katastrophenhilfe**, mit Sitz in Zürich, im Sinne von § 61 lit. g StG und von Art. 56 lit. g DBG weiterhin wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
 - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.
4. Mitteilung an:
 - a) ADRA, Herrn Alexandre Gasser, Gubelstrasse 23, Postfach 5126, 8050 Zürich, zuhanden des Vereins,
 - b) das Steueramt der Stadt Zürich,
 - c) das kantonale Steueramt, DABS.

Zürich, den
rh4/sts

02. April 2013

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Die juristische Sekretärin:


lic.iur. Isabelle Wirth

Versandt am:

02. April 2013